

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

| | | |
|--|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 66 | S0157/20 | 23.04.2020 |
| zum/zur | | |
| F0038/20 Fraktion GRÜNE/future! Stadtrat Jürgen Canehl | | |
| Bezeichnung | | |
| Parken auf Gehwegen | | |
| Verteiler | Tag | |
| Der Oberbürgermeister | 05.05.2020 | |

Zu den in der Stadtratssitzung am 27.01.2020 gestellten Fragen in der Anfrage F0038/20

1. *Welche Mindestbreite muss ein Gehweg haben, damit das Parken mit Zeichen 315*
 - a) *halb auf dem Gehweg*
 - b) *komplett auf dem Gehweg**zugelassen werden kann?*
2. *Welche nutzbare Mindestrestbreite des Gehweges muss erhalten bleiben und wie wird dies gesichert?*

möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

Grundsätzlich ist es so, dass die Freigabe der Beparkung des Gehweges keinesfalls die Regel darstellt. In den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) wird eine nutzbare Gehwegbreite von 1,80 m ausgewiesen, zuzüglich Sicherheitsabständen und ggf. Hausabständen. Für zwei Fußgänger nebeneinander beträgt die Breite somit 2-2,5 m. Eine Einzelfallentscheidung kann aber davon abweichen.

Vielmehr ist es so, dass immer im Einzelfall im Zusammenwirken mit dem Straßenbaulastträger, dem Tiefbauamt, im Vorfeld der Anordnung der Verkehrszeichenplan geprüft wird, inwieweit diese Anordnung sinnvoll und tragfähig erscheint. Sinnhaft ist dabei so zu verstehen, dass der vorhandene jeweilige Parkdruck verglichen und abgewogen wird mit den unterschiedlichen Interessen von allen Betroffenen (Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Führer sowie ÖPNV). Als tragfähig ist die Anordnung zu betrachten immer im Sinne der baulichen Beschaffenheit, der Oberflächenbefestigung sowie auch des Gehwegaufbaues. Besonderes Augenmerk ist hier auf Baumscheiben und deren Wurzelwerk sowie vorhandene Leitungen/Kanalisationen zu nehmen.

Unter Betrachtung dessen, kann hier keine pauschale Aussage zu den gestellten Fragen getroffen werden.

Dr. Scheidemann